

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Einzelhefte 1,50 RM. Zusätzl. Beleggeld. Einzelnummern 10 Kpf. Alle Anzeigen, Postkarten und Geschäftsbriefe bedürfen einer besonderen Beschriftung. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Für die Richtigkeit der Druckarbeiten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. — Rücksendung einzelner Hefen erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Anzeigenpreis: die 5er-Spaltene Normalzeile 20 Kpf., die 4er-Spaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Kpf. Die 3er-Spaltene Reklamzeile im letzten Teile 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Wochenspannung 100 Kpf. und 100 Kpf. für die Richtigkeit der Druckarbeiten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. — Rücksendung einzelner Hefen erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 164 — 91. Jahrgang      Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“      Wilsdruff-Dresden      Postkod.: Dresden 2640      Freitag, den 15. Juli 1932

## „Fortsetzung folgt.“

Was man heute unter „Lausanne“ versteht und kurz mit diesem Wort bezeichnet, ist wie ein Kolportageroman „mit Fortsetzungen“, die dann versprochen sind, wenn es anfängt, interessant zu werden. Und vorläufig weiß die Welt, wissen die Völker noch nicht, was alles sie noch an derartigen „Fortsetzungen“ zu lesen oder zu hören bekommen; aber nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, dürfen die Herren Diplomaten noch allerhand bisher Verschwiegene aus Lausanne mitgebracht haben und vorläufig noch heimlich im Busen bergen.

Denn an den Gestirnen des harmlos blauen Genfer Sees konnte die Geheimdiplomatie wieder einmal „in alter Frische“ sich ausgiebig betätigen. Was dabei herauskam, erzählt man so allmählich in Fortsetzungen oder — gar nicht. Krieg wurde „in hoher Politik gemacht“. Nur als Deutschlands Vertreter auch einige politische Forderungen anmeldeten, hieß es mit lautem Geschrei, alle diplomatischen Schritte sollten und wollten bei ihren reparationspolitischen Leistungen bleiben, also nur wirtschaftliche und finanzielle Probleme bzw. nicht behandeln. Darob ist ja auch die deutsche Delegation auf diese Plattform zurückgeführt unter dem Druck der lärmenden Drohung, sie gefährde sonst die ganze Konferenz. Viel Lärm und Weisens wurde auch daraus gemacht, wie enorme Anforderungen an die Arbeitskraft der Diplomaten gestellt wurden, um die Reparationsfrage zu regeln.

Ein großer Teil dieser Arbeit aber ist eine solche hinter den Kulissen gewesen, wie sich jetzt durch die Veröffentlichung einer überaus bedeutungsvollen Vereinbarung zwischen England und Frankreich herausstellte, der Herrriot in groß zupackender Manier den Namen einer neuen „Entente cordiale“ gegeben hat, denselben Namen für ein Bündnis also, das den ersten entscheidenden Entwicklungsschritt zum — Weltkrieg bedeutete, sich dann zur englisch-russischen Triple-Entente erweiterte und schließlich zum Verband der „alliierten und assoziierten Mächte“ geworden ist. Und diese Erinnerungen durch jenen Namen wieder heraufzubefördern, zeugt ja Deutschland gegenüber auch von einem besonders anerkennenswerten Tatgefühl! Aber diese Bezeichnung demonstriert in offensichtlichster und betont drastischer Form das für Europa politisch wichtigste Hauptergebnis der Lausanner Konferenz: die künftige englisch-französische Zusammenarbeit, das offizielle Freundschaftsbündnis zwischen diesen beiden Westmächten, — und Herrriot persönlich steht damit als ein Mann da, der erreicht hat, was allen seinen Vorgängern nach dem Weltkrieg herbeizuführen mißglückt ist: das formelle Bündnis mit England. Und wenn Frankreich im Verfolg seiner „Reparationspolitik“ immer wieder in eine politische Isolierung geriet, diese übrigens auch nicht scheute und sich auch noch zu Beginn der Lausanner Konferenz in dieser politisch isolierten Lage auch gegenüber England sah, so hat Herrriot das alles zu überwinden vermocht. Er konnte als Triumphtor den 14. Juli, den französischen Nationalfeiertag, begehen, nachdem er in fabelhaft geschickter, geheimnistuerisch-spannender Regie am Tage zuvor die Kunde von der neuen „Entente cordiale“ hatte in die Öffentlichkeit bringen lassen. Und Deutschland...?

Uns Deutsche interessieren wenig die Punkte drei und vier des Vertrages, die von der gemeinsamen Vorbereitung der Weltwirtschaftskonferenz und von einer Art handelspolitischen Waffenstillstandes zwischen England und Frankreich sprechen. Entscheidend ist aber für die Weiterbehandlung der Abrüstungsfrage die Vereinbarung der Zusammenarbeit auf der Genfer Konferenz und dann aber vor allem der absichtlich recht unbestimmt gehaltene Artikel 1 des Vertrages: „Austausch der gegenseitigen Ansichten in aller Offenheit“, „gegenseitige Unterrichtung“ über alle, — nun, sagen wir deutlicher, über alle Fragen politischer und sonstiger Art à la Lausanne“, die also irgendwie mit den durch Versalles und seine Folgen geschaffenen Zuständen und Verträgen zusammenhängen. Dazu würde — was hinter dem Abkommen stand und steht — natürlich auch z. B. die „gegenseitig vertrauensvolle“ Behandlung der Schuldenregelung mit Amerika gehören. Das ist in Lausanne bereits fest verabredet worden, so fest und so geheimnisvoll übrigens, daß man dem deutschen Reichskanzler davon kein Wort sagte, und in einem besonderen „Gentleman-Agreement“ ausdrücklich eine „befriedigende Lösung“ der interalliierten Schuldenfrage als Voraussetzung der Ratifizierung des Lausanner Vertrages bezeichnete. Aber in diesem Lausanner Vertrag hat man kein Sterbenswörtchen davon hineingefügt. Ja, man hat noch mehr vereinbart; in einem offiziellen Schreiben des englischen Schatzkanzlers an seinen französischen Kollegen wird gesagt, daß bei Nicht-Ratifizierung des Lausanner Vertrages die Rechtslage aller beteiligten Regierungen zueinander wieder die sein würde, die nach den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 28. Januar 1930 bestand. Also — der Young-Plan! Macdonald aber hatte im Unterhause tags zuvor erklärt, daß man in einem solchen Falle „nicht auf den Young-Plan zurückzugreifen brauche“, sondern daß eine neue Konferenz stattfinden würde.

## Doch Rückkehr zum Youngplan?

### Das enthüllte Geheimnis.

Nachdem schon unmittelbar bei seiner Rückkehr von Lausanne nach Paris der französische Ministerpräsident Herrriot von dem Bestehen besonderer Vereinbarungen — „Gentleman-Agreements“ — zwischen England, Frankreich, Belgien und Italien gesprochen und immer mehr über den Inhalt dieser Geheimverträge durchgesiebert war, ist nunmehr endlich in Paris der Vorhang hochgezogen worden. Das französische Auswärtige Amt veröffentlichte den Wortlaut dieses „Gentleman-Agreements“, wonach die Ratifizierung des Lausanner Abkommens ausdrücklich abhängig gemacht wird von einer „befriedigenden Lösung“ der interalliierten Schuldenfrage, also hauptsächlich der Schulden der erwähnten Mächte an Amerika. Andersfalls erfolgt die Ratifizierung nicht, und die dann wieder eintretende Rechtslage sei jene, die vor dem Hoover-Moratorium, also vor dem 1. Juli 1931 bestanden habe. Das wäre: der Young-Plan!

Ähnlich äußert sich in einem gleichfalls jetzt veröffentlichten Schreiben der englische Schatzkanzler Neville Chamberlain an den französischen Finanzminister. Nirgends aber ist die Rede davon, daß im Falle der Nicht-Ratifizierung des Lausanner Abkommens eine neue Konferenz stattfinden soll, von der der englische Ministerpräsident dem Reichskanzler gegenüber in Lausanne gesprochen hat.

### Gebremstes Lausanne.

Das Gentleman-Agreement veröffentlicht.

Das französische Außenministerium veröffentlicht den Wortlaut des Gentleman-Agreements, das in Lausanne zwischen Frankreich, England, Belgien und Italien getroffen wurde. Das Abkommen lautet folgendermaßen:

„Die Lausanner Abkommen treten erst nach der in diesem Abkommen vorgesehenen Ratifizierung endgültig in Kraft. Was die Gläubigermächte anlangt, in deren Namen dieses Schriftstück paraphiert ist, so wird die Ratifizierung nicht eher stattfinden, bis zwischen ihnen und ihren eigenen Gläubigern eine befriedigende Lösung erzielt worden ist. Sie haben alle Freiheit, ihre Haltung vor ihren Parlamenten darzulegen.“

Im Wortlaut des Abkommens mit Deutschland wird dagegen nicht auf dieses Abkommen hingewiesen werden. Wenn in der Folge eine befriedigende Lösung ihrer eigenen Schulden erreicht worden ist, werden die unterzeichneten Gläubigermächte die Ratifizierung vornehmen, womit das Abkommen mit Deutschland Rechtskraft erhält.

In dem Falle, in dem eine Regelung der Schulden nicht erzielt werden kann, wird das Abkommen mit Deutschland nicht ratifiziert werden. Dadurch würde eine neue Lage entstehen und die interessierten Regierungen würden sich darüber einigen, was zu geschehen hat. In diesem Falle wird die Rechtslage aller interessierten Mächte wieder die werden, die vor dem Hoover-Moratorium bestanden hat. Die Reichsregierung wird von diesem Abkommen unterrichtet werden.

### Befestigung durch England.

Dem Abkommen ist ein Begleitbrief des englischen Schatzkanzlers an den französischen Finanzminister beigefügt über die Regelung der englisch-französischen Kriegsschulden, in dem es u. a. heißt:

„Im Falle der Nicht-Ratifizierung des Lausanner Abkommens würde die Rechtslage aller beteiligten Regierungen zueinander wieder die sein, die nach den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 und des englisch-französischen Kriegsschuldenabkommens bestand. In diesem Falle würden die britische und die französische Regierung gemeinsam den dann geschaffenen Tatsachenbestand zu prüfen haben.“

### Was sagt die Reichsregierung?

Wie aus den Kreisen der Reichsregierung verlautet, hat die Veröffentlichung des Lausanner Geheimabkommens keine Überraschung hervorgerufen, trotzdem die deutsche Abordnung in Lausanne über den Abschluß dieses Abkommens nicht in Kenntnis gesetzt worden war.

Die deutsche Abordnung wußte zwar, daß die Geonseite unter sich Verhandlungen führte, hatte sich je-

aus Kommentar braucht man nur noch hinzuzufügen, daß auch — Deutschland zum Beitritt zu diesem „Freundschaftsbündnis“ aufgefordert wird! Und dabei hat man die Lausanner Konferenz als den Beginn einer „neuen Ära“ bezeichnet...! Es kommt allerdings sehr, sehr darauf an, wie denn nun eigentlich diese „neue Ära“ zu verstehen ist!

noch darauf beschränkt, zu verhindern, daß ein in diesem Abkommen gemachter Ratifizierungsvorbehalt in das Lausanner Vertragswerk aufgenommen wurde. Demzufolge stellt das Gentleman-Agreement eine einseitige Handlung dar an der Tributfrage interessierten Mächte dar, die für Deutschland auch nicht bindend sein kann, sondern alleinige Angelegenheit der Gläubigermächte ist. Was geschieht, wenn das Lausanner Vertragswerk tatsächlich nicht ratifiziert werden sollte, hat der Präsident der Lausanner Konferenz, Macdonald, ausdrücklich mehrmals sowohl in Lausanne wie auch im Englischen Unterhaus betont: Dann wird es

### eine neue Konferenz

geben. Bezüglich des englisch-französischen Vertrauensabkommens, dem beizutreten auch Deutschland aufgefordert ist, hält man sich in Kreisen der Reichsregierung noch sehr zurück. Man betont, daß auf jeden Fall keinerlei Bindungen der deutschen Handlungsfreiheit in Frage kommen könnten.

### Italien und Belgien gehen mit London.

Grundsätzliche Zustimmung zum Lausanner Zweimächtepakt.

Amtlichen Meldungen aus London zufolge haben der italienische und der belgische Geschäftsträger dem Foreign Office die grundsätzliche Zustimmung ihrer Regierungen zum Konsultativpakt mitgeteilt. Der italienische Geschäftsträger unterrichtete die englische Regierung davon, daß die italienische Regierung ihre volle Übereinstimmung mit den Gedanken, wie sie in der Erklärung vom 13. Juli hinsichtlich der europäischen Zusammenarbeit dargelegt sind, ausgedrückt hat, und daß sie sich freue, ihre Zustimmung zu der Art der vorgeschlagenen Behandlung der europäischen Fragen zu geben.

Der belgische Geschäftsträger teilte mit, daß seine Regierung die genannte Erklärung dem Parlament zur Kenntnisnahme vorlegen werde in der Absicht, dessen Zustimmung für einen Beitritt Belgiens zu der englisch-französischen Erklärung zu erhalten.

### Englisches Weißbuch über Lausanne.

Briefwechsel mit dem Reichskanzler über das Gentleman-Abkommen.

In Form eines Weißbuchs hat die englische Regierung einige Akten veröffentlicht, die sich auf die in Lausanne erzielte Regelung beziehen.

Das erste Schriftstück enthält das sogenannte Gentleman-Abkommen, das das Inkrafttreten des Lausanner Vertrages von der zufriedenstellenden Regelung der interalliierten Kriegsschulden abhängig macht. Das zweite Schriftstück enthält die Note mit der Mitteilung Belgens, Englands, Frankreichs und Italiens an Deutschland über das Gentleman-Abkommen. Im dritten Dokument ist ein Brief des Reichskanzlers von Vapen veröffentlicht, worin Vapen zum Gentleman-Abkommen Stellung nimmt. Das vierte Dokument gibt eine hierauf bezügliche Frage des Reichskanzlers und die darauf erteilte Antwort wieder. Im fünften Dokument sind zwei gleichlautende Briefe des englischen Schatzkanzlers an den französischen Finanzminister und an den Italiener Signor Nocconi wiedergegeben.

Das Weißbuch schließt mit der Erklärung des englischen Außenministers, die er am 9. Juli auf der Schlußsitzung der Lausanner Konferenz hinsichtlich der Kriegsschulden der einladenden Mächte machte.

### Deutschland und das Gentleman-Abkommen.

Reichskanzler von Vapen an Sir John Simon.

Der im englischen Weißbuch über Lausanne veröffentlichte Brief des deutschen Reichskanzlers an den englischen Außenminister Sir John Simon (Dokument III) hat folgenden Wortlaut:

„Lausanne, den 9. Juli 1932.  
Euerer Erzellenz beifolgende ich ergebe den Empfang des von Ihnen und den Herren Chef der belgischen, französischen und italienischen Delegation unterzeichneten Schreibens, das Sie mir heute nach Unterzeichnung des Abkommens von Lausanne haben zugehen lassen.“

Die Ihrem Schreiben anliegende Vereinbarung der vier Delegationen vom 2. Juli bezieht sich auf den Fall einer etwaigen Nicht-Ratifizierung des Abkommens von Lausanne, mithin auf die gleiche Frage, die auch den Gegenstand der Besprechung der Delegationschef der sechs einladenden Mächte am 8. Juli abends bildete. Entsprechend der bei dieser Besprechung getroffenen Verabredung habe ich noch am gleichen Abend in der öffentlichen Vollversammlung der Konferenz eine Frage wegen des in Rede stehenden Falles an den Herrn Vorsitzenden gerichtet, die von ihm sofort im Namen der einladenden Gläubigermächte beantwortet wurde.

Unter diesen Umständen halte ich mich für berechtigt, davon auszugeben, daß die Angelegenheit für Deutschland durch meine Frage an den Herrn Vorsitzenden der Konferenz und dessen Antwort maßgebend erklärt worden ist.

von Vapen.“